4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



PLANZEICHNUNG M 1:5000

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung PlanzV vom 15.12.1990 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 1990

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO



Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



Flächen für überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

◆ ◆ ◆ oberirdisch 220 KV Leitung Nr. 204

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Natur- und Landschaftsschutz

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung § 9 Abs. 7 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.05.2002 durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 06.06.2002 bis zum 20.06.2002 in Form einer Auslegung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2002 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 4. Anderung des Flachennutzungsplanes und der Erlätungsbericht, haben in der Zeit vom 15.08.2002 bis zum 16.09.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anzegungen während der Auslegungsfrät von indermann schriftlich oder zur Niederschrift Geltend.
- gemacht werden können, am 07.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeleit worden.
- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.11.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2002 gebillict.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 18.02.2003 Az.:IV 647-512.111-60.39 (04. Ånd.) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Hinweisen – genehmigt.
- Die-Gemeindevertretung het die-Nebenbestimmungen durch Beschluse vom
 erfüllt, die Hinweise eind beschliet. Das innenministerium des LandesSchlieswig-Holetein hat die-Erfüllung der-Nebenbestimmungen mit Bescheid vom

 Az. bestätigt.
- 10. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Anderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunder von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.03.2003 orstüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bauds) hingewissen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 13.03.2003 wirksam.

Henstedt-Ulzburg, den 13.03.2003...

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DAMMSTÜCKEN -WESTLICH ROTKEHLCHENWEG - NÖRDLICH DER AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91 "SÜDLICH AUF DEM DAMM" - ÖSTLICH DER BEBAUUNG (AIdi) AN DER STRAßE NEUER DAMM

